Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1999)

Rubrik: Nr. 12, 22. Dezember 1999

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 12 22. Dezember 1999

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99 86	Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe	439.22
99 87	Reglement über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome	439.23
99 88	Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I	439.24
99 89	Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädens- wil; Genehmigung der Änderungen vom 5. Februar 1999	215.62
99 90	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverord- nung; GebV) (Änderung)	154.21
99 91	Verordnung zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosen- versicherung und die Arbeitslosen- unterstützung (AVUV) (Änderung)	836.311
99 92	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverord- nung; GebV) (Änderung)	154.21
99 93	Einführungsverordnung zum Bundes- gesetz über die eidgenössische Volks- zählung	105.4
99 94	Verordnung betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindsrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung)	211.111
99 95	Verordnung über die Zulassung von Besoldungskosten zur Lastenverteilung	865.2
99 96	Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV)	916.51

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99 97	Versuchsverordnung über Bonus Malus bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Bonus-Malus- Verordnung)	152.012
99 98	Verlängerung der teilweisen Inkraft- setzung von Artikel 14a Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrer- versicherungskasse (BSG 430.261); Ausserordentliche vorzeitige Pensionie- rungen von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern	keine BSG-Nr.
99 99	Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung; ZV) (Änderung)	212.121
99 100	Einführungsverordnung zum Bundes- gesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
99 101	Renaturierungsdekret (RenD)	752.413
99 102	Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz; SpG) (Änderung)	812.11
99 103	Mitteilung	860.1

10. Juni 1999

Reglement über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), nach Rücksprache mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen,

gestützt auf Artikel 2, 4, 5 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995.

beschliesst:

1. Kapitel

Grundsatz

Art. 1 Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome einer Fachhochschule werden von der EDK anerkannt, sofern sie die in diesem Reglement festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

2. Kapitel

Anerkennungsvoraussetzungen

Konformität mit dem Profil

Art. 2 Der Studiengang entspricht dem von der EDK erlassenen Profil.

Ziel

- Art. 3 ¹Der Studiengang vermittelt eine praxis- und berufsfeldorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage, in entsprechenden Bereichen auch auf künstlerischer Grundlage.
- ² Die Diplomierten sind insbesondere fähig,
- a ihre T\u00e4tigkeit nach den neuesten fachspezifischen Entwicklungen, Techniken und Methoden, selbstst\u00e4ndig oder innerhalb einer Gruppe, auszu\u00fcben;
- b Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden;
- c Führungsaufgaben und Verantwortung wahrzunehmen;
- d ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln;
- e berufsrelevante personale und soziale Kompetenzen zu erwerben;
- f an Projekten in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung mitzuarbeiten und selbst kleinere Projektarbeiten durchzuführen.

947 BAG 99–87

2 **439.23**

Prüfungsverfahren Art. 4 ¹Das Diplom wird aufgrund der Bewertung folgender Elemente erteilt:

- a Leistungen während der Ausbildung;
- b Diplomarbeit/Diplomprojekt;
- c Diplomprüfung.
- ² Die Diplomarbeit/das Diplomprojekt bezieht sich auf ein Thema des entsprechenden Studienganges und stützt sich auf Ergebnisse einer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Tätigkeit. Sie/es ist in einer im Voraus festgelegten Zeit durchzuführen.
- ³ Im Rahmen der Diplomprüfung werden die theoretischen Kenntnisse und die berufsbezogenen Kompetenzen geprüft.
- ⁴ Die Diplomprüfung wird von den Dozentinnen und Dozenten der Fachhochschule und externen Expertinnen und Experten abgenommen.
- Das Prüfungsverfahren wird in einem Diplomreglement geregelt, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Diplomurkunde

Art. 5 ¹Die Diplomurkunde enthält:

- a die Bezeichnung der Fachhochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen;
- b die Personalien der oder des Diplomierten;
- c den Vermerk «Diplom (Name der Ausbildungsinstitution) in ...», mit der Angabe des absolvierten Studienganges und gegebenenfalls des Studienschwerpunktes sowie des entsprechenden Berufstitels;
- d die Unterschrift der zuständigen Stelle;
- e den Ort und das Datum.
- ² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)».

Titel

- Art. 6 ¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, je nach absolviertem Studiengang den entsprechenden Berufstitel zu tragen.
- ² Dem Titel ist der Zusatz «FH» beizufügen.
- Dem Titel kann der Zusatz «diplomierte»/«diplomierter» vorangestellt werden. Ebenso kann der Titel durch die Angabe des Studienschwerpunktes ergänzt werden.
- ⁴ Die Titel sind in einem Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.
- ⁵ Der Fachhochschulrat legt die Titel für die versuchsweise bewilligten Studiengänge fest.

3. Kapitel

Anerkennungsverfahren

Anerkennungskommission

- **Art. 7** ¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.
- ² Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz und die Fachbereiche müssen angemessen vertreten sein.
- ³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.
- ⁴ Die Anerkennungskommission kann für die einzelnen Fachbereiche Subkommissionen einsetzen.
- Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Anerkennungsgesuch

- Art. 8 ¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.
- ² Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag. Bestehen Zweifel über die Profilkonformität, holt sie die Stellungnahme des Fachhochschulrats ein.
- Sie kann ergänzende Unterlagen anfordern und die Fachhochschule besuchen.

Entscheid

- **Art. 9** ¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder über eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.
- ² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.
- ³ Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, setzt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution wird darüber orientiert.
- Der Fachhochschulrat kann versuchsweise die Führung von Studiengängen bewilligen.

Verzeichnis

Art. 10 Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

4. Kapitel

Anerkennung von ausländischen Diplomen und von schweizerischen Diplomen im Ausland

Art. 11 ¹Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

- ² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.
- ³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 2. Kapitel dieses Reglementes.
- ⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.
- ⁵ Die EDK strebt die Anerkennung der schweizerischen Diplome im Ausland an.

5. Kapitel

Rechtsmittel

Art. 12 Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

- Art. 13 ¹Personen, die ein kantonales oder kantonal anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, die Fachhochschule geworden ist, vor Inkrafttreten dieses Reglementes oder vor der Erteilung der Anerkennung der Fachhochschuldiplome im betreffenden Kanton erlangt haben, können nach der Anerkennung der ersten Fachhochschuldiplome den entsprechenden Fachhochschultitel beantragen, sofern sie sich über eine mindestens fünfjährige anerkannte Berufspraxis oder über den Besuch eines Nachdiplomkurses auf Hochschulstufe im betreffenden Fachgebiet ausweisen können.
- ² Zuständig für die Verleihung des Fachhochschultitels ist der Kanton.
- ³ Für Musikausbildungen gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Inkrafttreten

- Art. 14 Dieses Reglement tritt am 1. August 1999 in Kraft.
- ² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

1

26. August 1999

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995.

beschliesst:

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Geltungsbereich

- Art. 2 Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, welche
- a den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen und
- b die Befähigung ausweisen, als Lehrkraft der Sekundarstufe I entweder als Stufenlehrkraft zwei bis vier Fächer oder als Fächergruppenlehrkraft für einzelne Schultypen der Sekundarstufe I mindestens fünf Fächer zu unterrichten.

2. Kapitel

Anerkennungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Ausbildung

Ziel

- Art. 3 ¹Die Ausbildung vermittelt Wissens- und Handlungskompetenzen für die Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.
- ² Die Ausbildung befähigt die Diplomierten insbesondere,
- a den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten;
- b die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsfindung zu unterstützen und auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder in eine weiterführende Schule vorzubereiten;

BAG 99-88

c die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen;

- d mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten;
- e an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten;
- f ihre eigene Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

Ausbildungsmerkmale

- Art. 4 ¹Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.
- ² Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Sie umfasst insbesondere eine fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung, eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik) sowie eine berufspraktische Ausbildung.

Dauer

- Art. 5 ¹Die Ausbildung dauert als Vollzeitstudium mindestens acht Semester.
- Bezogen auf die minimale Ausbildungsdauer gelten für die einzelnen Bereiche folgende Prozentsätze:
- a für Stufenlehrkräfte der Sekundarstufe I mindestens 50% und für Fächergruppenlehrkräfte mindestens 40% für die fachlichfachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung;
- b mindestens 15% für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung;
- c mindestens 20% für die berufspraktische Ausbildung.
- ³ Wird die fachwissenschaftliche Ausbildung mit einem Lizentiat bescheinigt, entsprechen die fachdidaktische, die erziehungswissenschaftliche und die berufspraktische Ausbildung für die Sekundarstufe I insgesamt mindestens zwei Semestern Vollzeitstudium. Bei einer Ausbildung, die zu einem kombinierten Diplom (Sekundarstufe I und Maturitätsschulen) führt, beträgt die Dauer im Vollzeitstudium mindestens drei Semester.
- ⁴ Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft, werden angemessen angerechnet.

Zulassungsvoraussetzungen

- Art. 6 ¹Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das an einer Hochschule erworben wurde.
- ² Kandidatinnen und Kandidaten, die
- a über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das nicht an einer Hochschule erworben wurde, oder

- b über eine Berufsmaturität, oder ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS), oder
- c über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen,

können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau vor Beginn der Ausbildung ausweisen können.

Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

- Art. 7 ¹Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über erwachsenendidaktische Qualifikationen.
- ² Die Dozentinnen und Dozenten für die fachdidaktische Ausbildung verfügen darüber hinaus in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.
- ³ Vom Hochschulabschluss kann im Einzelfall insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik abgewichen werden, sofern die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.

Qualifikation der Praxislehrkräfte

- Art. 8 Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I sowie über eine erfolgreiche mehrjährige Unterrichtstätigkeit auf dieser Stufe.
- 2. Abschnitt: Diplom

Diplomreglement Art. 9 Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Erteilung des Diploms

- Art. 10 Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:
- a fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung;
- b erziehungswissenschaftliche Ausbildung;
- c berufspraktische Ausbildung.

Diplomurkunde

- Art. 11 ¹Die Diplomurkunde enthält:
- a die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen;
- b die Angaben zur Person der oder des Diplomierten;
- c den Vermerk «Lehrdiplom als Stufenlehrkraft für die Sekundarstufe I» oder «Lehrdiplom als Fächergruppenlehrkraft (mit Hinweis auf Schultyp) der Sekundarstufe I» respektive «Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen»;

d die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung besteht;
 e die Unterschrift der zuständigen Stelle;

- f den Ort und das Datum.
- ² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)».

Titel

Art. 12 Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als «diplomierte Lehrerin für die Sekundarstufe I (EDK)» oder als «diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I (EDK)», als «diplomierte Lehrerin für (Angabe Schultyp) der Sekundarstufe I (EDK)» oder als «diplomierter Lehrer für (Angabe Schultyp) der Sekundarstufe I (EDK)» respektive als «diplomierte Lehrerin für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK)» oder als «diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK)» zu bezeichnen.

3. Kapitel

Anerkennungsverfahren

Anerkennungskommission

- **Art. 13** ¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.
- ² Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.
- Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.
- ⁴ Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Anerkennungsgesuch

- Art. 14 ¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.
- ² Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.
- ³ Sie kann ergänzende Unterlagen anfordern.

Entscheid

- Art. 15 ¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.
- ² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

Verzeichnis

Art. 16 Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

4. Kapitel

Anerkennung von ausländischen Diplomen

- Art. 17 ¹Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.
- ² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.
- ³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 3. Kapitel dieses Reglementes.
- ⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

5. Kapitel

Rechtsmittel

Art. 18 Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel

Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Kantonale Diplome

- Art. 19 ¹Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden, werden anerkannt, wenn sie
- a Artikel 2 Buchstabe b erfüllen und
- b eine Ausbildungsdauer im Vollzeitstudium von mindestens sechs Semestern ausweisen.
- ² Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden, jedoch die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, werden anerkannt, wenn deren Inhabe-

rinnen oder Inhaber eine fünfjährige Lehrtätigkeit auf der Sekundarstufe I oder eine fachwissenschaftliche Nachqualifikation in mindestens zwei Fächern nachweisen.

- ³ Die Inhaberinnen und Inhaber von einem gemäss Absatz 1 oder 2 anerkannten Diplom sind berechtigt, den entsprechenden in Artikel 12 bezeichneten Titel zu führen.
- ⁴ Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten 6

- Art. 20 Artikel 7 Absatz 1 gilt nur für Dozentinnen und Dozenten, die nach einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements angestellt werden.
- 2. Abschnitt: Inkrafttreten
- Art. 21 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- ² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

15. September 1999

Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil; Genehmigung der Änderungen vom 5. Februar 1999

- Der Regierungsrat genehmigt die Änderungen des Konkordates vom 14. März 1974 betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, welche der Konkordatsrat am 5. Februar 1999 beschlossen hat.
- 2. Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, diese Genehmigung dem Konkordatsrat mitzuteilen.

Bern, 15. September 1999

Der Staatsschreiber: Nuspliger

956 BAG 99–89

1 **154.21**

20. Oktober 1999

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde-, und Kirchendirektion, beschliesst:

1.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang IV A

4.1.1

Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)

Taxpunkte

200 bis 500

4. Gebühren des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht

4.1 Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen

Übernahme oder Abgabe der Aufsicht

4.1.2	Eintrag einer Vorsorgeeinrichtung ins Register	
	für die berufliche Vorsorge	400
4.1.3	Genehmigen und Ändern von Statuten	400 bis 1000
4.1.4	Genehmigen und Ändern von Reglementen	100 bis 1000

4.1.5 Vorprüfen von Statuten und Reglementen

- die erste Vorprüfung ist in der Gebühr betreffend die Genehmigung inbegriffen
- für jede weitere Vorprüfung wird eine Gebühr zum halben Satz von Ziffer 4.1.3 bzw.
 4.1.4 erhoben

4.1.6 Jährliche Grundgebühr für die Aufsicht über klassische Stiftungen bei einem Bruttovermögen von

bis zu	Fr.	100 000	100
bis zu	Fr.	200 000	200
bis zu	Fr.	500 000	400
bis zu	Fr.	1 000 000	500

BAG 99–90

2 154.21

	L. Carran	F . F 000 000	Taxpunkte
	bis zu	Fr. 5 000 000	600
	bis zu	Fr. 10 000 000	900
	bis zu	Fr. 20 000 000	1300
	bis zu	Fr. 50 000 000	1600
	über	Fr. 50 000 000	2000
4.1.7		e Grundgebühr für die Aufsicht über	
		Ifürsorgestiftungen und Vorsorgeein-	
	richtung	gen bei einem Bruttovermögen von	
	bis zu	Fr. 100 000	200
	bis zu	Fr. 200 000	300
	bis zu	Fr. 500 000	500
	bis zu	Fr. 1 000 000	700
	bis zu	Fr. 5 000 000	900
	bis zu	Fr. 10 000 000	1200
	bis zu	Fr. 20 000 000	1600
	für iede	weiteren vollen oder angebrochenen	
		00 000.– zusätzlich	100
		liche Grundgebühr beträgt höchstens	3000
4.1.8	Zuschla	g zur jährlichen Grundgebühr bei	
		Ifürsorgestiftungen und Vorsorgeein-	
		gen, die zu Gunsten der Anspruchsbe-	
	· ·	en Versicherungsprämien entrichten	
	bis zu	Fr. 100 000.–	100
	bis zu	Fr. 500 000.–	200
	bis zu	Fr. 1 000 000.–	300
	über	Fr. 1 000 000	500
4.1.9			300
4.1.9		nigen von Verteilungsplänen	150 bis 300
	bis zu	Fr. 100 000	
	bis zu	Fr. 500 000	300 bis 600
	bis zu	Fr. 1 000 000	400 bis 800
	bis zu	Fr. 2 000 000	600 bis 1200
	bis zu	Fr. 3 000 000	800 bis 1600
	bis zu	Fr. 4 000 000	1000 bis 2000
	bis zu	Fr. 5 000 000	1200 bis 2500
	über	Fr. 5 000 000	1500 bis 3500
4.1.10	Genehm	nigen der Übertragung von Vermö-	
	gen	-	
	bis zu	Fr. 100 000.–	150 bis 300
	bis zu	Fr. 500 000.–	300 bis 600
	bis zu	Fr. 1 000 000	400 bis 800
	bis zu	Fr. 2 000 000	500 bis 1000
	bis zu	Fr. 5 000 000	800 bis 1600
	über	Fr. 5 000 000	1100 bis 2500

_			
			Taxpunkte
4.1	1.11	Aufheben einer Stiftung	600
		Streichen einer Vorsorgeeinrichtung aus dem Register für die berufliche Vorsorge (inkl. Genehmigen des Schlussberichts)	800
		für berufliche Vorsorge – für die erste Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung	300
		- für jede weitere Stiftung oder Vorsorgeein-	
4.1	.14	richtung zusätzlich	100 1000
4 1	15	hung)	200
		Einsetzen einer kommissarischen Verwaltung Verhängen einer Busse	500 bis 4000 200 bis 1000
	.17	Übrige aufsichtsrechtliche Massnahmen	nach
		 Klassische Stiftungen, die vom Bund, vom Kanton oder von einer Gemeinde Betriebsbeiträge erhalten, werden, wenn mit den Betriebsbeiträgen das jeweilige Betriebsdefizit vollständig gedeckt wird, von den Gebühren vollumfänglich befreit; wenn die Betriebsbeiträge mehr als die Hälfte der Erträge ausmachen, von den Gebühren zur Hälfte befreit. 	Zeitaufwand
4.2	2	Arbeitgeberkontrollen	
4.2	.1	Anmelden einer Arbeitgeberfirma bei der Stiftung Auffangeinrichtung	200
4.3	3	Kinderzulagenordnung	
4.3	.1	Anerkennen einer Familienausgleichskasse	500 bis 1000
4.3		Genehmigen und Ändern von Statuten einer Familienausgleichskasse	200 bis 1000
4.3	.3	Genehmigen und Ändern von Reglementen einer Familienausgleichskasse	100 bis 1000
4.3	.4	Vorprüfen von Statuten und Reglementen – Die erste Vorprüfung ist in der Gebühr betreffend die Genehmigung inbegriffen.	

4.3.5	 Für jede weitere Vorprüfung wird eine Gebühr zum halben Satz von Ziffer 4.3.2 bzw. 4.3.3 erhoben. Jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht über die Familienausgleichskassen 	Taxpunkte	
	bei im Kanton Bern ausgerichteten Kinderzu-		
	lagen von		
	bis zu Fr. 100 000	100	
	bis zu Fr. 200 000	200	
	bis zu Fr. 500 000	400	
	bis zu Fr. 1 000 000	500	
	bis zu Fr. 5 000 000	600	
	bis zu Fr. 10 000 000	1000	
	über Fr. 10 000 000	1300	
4.3.6	Aufheben der Anerkennung einer Familien- ausgleichskasse	600	
4.3.7	Bearbeiten eines Gesuchs um Befreiung einer Unternehmung oder eines Arbeitgebers von	000	
	der Anschlusspflicht an eine Familienaus-		
	gleichskasse	500 bis 3000	
4.3.8	Aufheben der Befreiung von der Anschluss-		
	pflicht an eine Familienausgleichskasse	200 bis 500	
4.3.9	Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung	200 bis 500	
	Aufheben einer interkantonalen Vereinbarung	100	
4.3.11	Ubrige aufsichtsrechtliche Massnahmen	nach	
		Zeitaufwand	
4.4	Krankenpflegeversicherung		
4.4.1	Zuweisen an einen Krankenversicherer	100	
4.4.2	Aufheben der Zuweisung		
4.4.3	Personen, die Anspruch auf Prämienverbilli-		
	gung haben, können ganz oder teilweise von		
	den Gebühren nach den Ziffern 4.4.1 und 4.4.2 befreit werden.		
	benefit werden.		

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 1999 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nuspliger

27. Oktober 1999

Verordnung zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung

(AVUV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 23. Mai 1990 zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«sowie Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung» wird aufgehoben.

Art. 3 Aufgehoben.

6. Anordnung von Massnahmen Art. 9d ¹Das RAV stellt sicher, dass in die gemäss Leistungsauftrag des Regierungsrats bereitgestellten arbeitsmarktlichen Massnahmen geeignete Teilnehmer zugewiesen und entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben nach Möglichkeit die Jahresplätze dauernd besetzt werden.

² und ³ Unverändert.

Voraussetzun-

- **Art. 29** ¹Beschäftigungsprogramme gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe *b* AVUG können unterstützt werden, wenn *a* bis *c* unverändert.
- d sie der Gleichstellung von Frauen und Männern soweit möglich Rechnung tragen.
- In Ausnahmefällen können auch Beschäftigungsprogramme, die nicht oder nur teilweise vom Bund mitgetragen werden, im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen unterstützt werden.

Träger

- Art. 30 ¹Die Einleitung und Durchführung von Beschäftigungsprogrammen obliegt den vom KIGA anerkannten Trägerschaften.
- ² Es können nur Trägerschaften anerkannt werden, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 72 Absatz 1 AVIG erfüllen.

BAG 99-91

2 **836.311**

^{3 und 4} Aufgehoben.

Bereitstellung

Art. 30a ¹Der Regierungsrat legt die Zahl der jährlich bereitzustellenden arbeitsmarktlichen Massnahmen fest. Er berücksichtigt dabei:

- a die vom Bund festgesetzte Mindestzahl solcher Massnahmen,
- b unverändert,
- c die Möglichkeiten von Einsätzen innerhalb der öffentlichen Verwaltung und gemeinnütziger Organisationen und Institutionen sowie
- d die Möglichkeiten der Gemeinden und regionaler Trägerschaften.
- ² Unverändert.

Koordination und Aufsicht

Art. 30b ¹Unverändert.

- ² Es
- a unverändert:
- b trifft in Zusammenarbeit mit regionalen Trägerschaften Massnahmen zur Erreichung des vom Regierungsrat festgesetzten Mindestangebotes und
- c unverändert.

Kostenbeteiligung

Art. 37 Die dem Bund zu entrichtenden Pauschalbeiträge für sämtliche arbeitsmarktliche Massnahmen nach AVIG werden vom Kanton getragen.

Haftung

Art. 37a Der Kanton trägt die Kosten, welche bei Unterschreitung des Mindestangebotes an arbeitsmarktlichen Massnahmen aufgrund von Artikel 72a Absatz 4 AVIG für ersatzweise ausgerichtete Taggelder anfallen.

IVc Aufgehoben

Art. 65f Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 1999 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nuspliger

27. Oktober 1999

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

I.

1

Der Anhang II B «Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

Taxpunkte

1. bis 1.7 Unverändert

1.7.1 Lehrlingsschule

für Lehrlinge mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern ohne Kostengutsprache ihres Kantons pro Jahr

8600

1.7.2 Modulare Weiterbildung (Fach- und Betriebsleiterschule)

Schulgeld für Vollzeitausbildung

4400

1.7.3 Technikerschule TS/GSO

Schulgeld pro Jahr

2200

1.8 bis 9.2 Unverändert

11.

Der Anhang II C «Gebührentarif des Amtes für Wald» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

Taxpunkte

- 1. bis 3. Unverändert
- 3.1 Holzschlagbewilligungen

gebührenfrei

- 3.2 bis 3.6 Unverändert
- 3.7 «Woche» wird ersetzt durch «Monat»
- 4. bis 8.3 Unverändert
- 8.4 Anerkennung der obligatorischen Grundaus-
 - Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung

50

Anerkennung nach absolviertem Kurs

gebührenfrei

2 **154.21**

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nuspliger

27. Oktober 1999

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die eidgenössische Volkszählung, auf Artikel 37 der Bundesverordnung vom 13. Januar 1999 über die eidgenössische Volkszählung 2000 und auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Verordnung regelt die Verteilung der Kosten für die Volkszählung zwischen Kanton und Gemeinden.

Kostenaufteilung 1. Kanton

- **Art. 2** ¹Der Kanton trägt die Kosten für die Organisation und Koordination auf Kantonsebene, die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes sowie die Öffentlichkeitsarbeit auf Kantonsebene.
- ² Der Kanton kann den Gemeinden zu kostendeckenden Preisen eine EDV-Schnittstelle anbieten, mit der die Daten an das Dienstleistungszentrum übermittelt werden können.

2. Gemeinden

Art. 3 Die Gemeinden tragen die Kosten für die Datenerhebung innerhalb ihres Gemeindegebietes, insbesondere jene für die Instruktion und Entschädigung der Zählerinnen und Zähler, der Überwachung und Einhaltung des Datenschutzes auf Gemeindeebene sowie allfällige Informationsmassnahmen.

Änderung von Erlassen

Art. 4 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)

Haushaltsund Wohnungsnummern Art. 2a (neu) ¹Die Gemeinden können den im Einwohnerregister erfassten Personen die ihnen entsprechende Haushalts- oder Wohnungsnummer gemäss dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister zuordnen.

- ² Diese Daten und ihre Verknüpfungen mit anderen Daten dürfen ausschliesslich zu statistischen Zwecken verwendet werden.
- ³ Die Überprüfung der unter einer bestimmten Haushalts- oder Wohnungsnummer registrierten Personen ist ausschliesslich zur Bereinigung des Registers zulässig. Die Anordnung anderer Mass-

963 BAG 99–93

nahmen oder die Meldungen an andere Amtsstellen aufgrund dieser Überprüfung ist unzulässig.

2. Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Haushaltsund Wohnungsnummern Art. 14b ¹Die Gemeinden können den in der örtlichen Fremdenkontrolle erfassten Personen die ihnen entsprechende Haushaltsoder Wohnungsnummer gemäss dem eidgenössischen Gebäudeund Wohnungsregister zuordnen.

² Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 2a der Verordnung vom 18. Juli 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA).

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Bern, 27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nuspliger

27. Oktober 1999 Verordnung

betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

1. Ehe- und Partnerschaftsvermittlung

Bewilligungsbehörde

- Art. 1 ¹Das Amt für Polizeiverwaltung erteilt auf Gesuch hin die Bewilligung für berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.
- ² Das Gesuch ist mit den erforderlichen Beilagen beim Amt für Polizeiverwaltung einzureichen.

Bewilligungsdauer Art. 2 Bewilligungen für berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland werden in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Kaution

- **Art. 3** ¹Das Amt für Polizeiverwaltung bestimmt eine Kaution und legt deren Form und den Ort der Hinterlegung fest.
- ² Die Kaution wird nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfang bemessen und nach der Entfernung der Länder, für die eine Bewilligung erteilt werden soll. Sie beträgt mindestens 10 000 Franken*.

Aufsicht

Art. 4 Die Aufsicht über die im Kanton ansässigen Vermittlungsstellen wird durch das Amt für Polizeiverwaltung ausgeübt.

2. Eheschliessung

- Art. 5 Verweigert der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin die Zustimmung zur Eheschliessung im Sinne von Artikel 94 Absatz 2 ZGB, kann innert zehn Tagen bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde erhoben werden.
- * Vom Regierungsrat am 1. Dezember 1999 in Anwendung von Artikel 27 des Publikationsgesetzes berichtigt (RRB Nr. 3233).

BAG 99-94

3. Ehescheidung und Ehetrennung

- 3.1. Scheidung auf gemeinsames Begehren
- 3.1.1 Umfassende Einigung

Einleitung des Verfahrens 2

- Art. 6 ¹Das Verfahren gemäss Artikel 111 ZGB wird durch gemeinsames schriftliches Begehren der Ehegatten bei der Gerichtspräsidentin oder beim Gerichtspräsidenten eingeleitet. Dem Begehren sind eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und die erforderlichen Belege anzufügen.
- ² Haben die Parteien gemeinsame minderjährige Kinder, enthält das Begehren die gemeinsamen Anträge der Ehegatten hinsichtlich der Kinder.
- Sind die Unterlagen unvollständig, setzt die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident den Parteien eine Frist zur Nachreichung an.

Anhörung der Ehegatten

- Art. 7 ¹Erachtet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident die Unterlagen für vollständig, lädt sie oder er die Ehegatten zur persönlichen Anhörung vor (Art. 111 Abs. 1 ZGB).
- ² Die Anhörung soll wenn möglich in einem Termin stattfinden.

Bedenkzeit

- Art. 8 ¹Findet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren gegeben sind und dass die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen genehmigt werden kann, teilt sie oder er dies den Parteien mit. Die Mitteilung enthält die Aufforderung an die Ehegatten, nach Ablauf der zweimonatigen Bedenkzeit von Artikel 111 Absatz 2 ZGB innert gerichtlich bestimmter Frist Scheidungswillen und Vereinbarung schriftlich zu bestätigen.
- ² Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann auch eine zweite Anhörung der Parteien anordnen (Art. 111 Abs. 3 ZGB).

Aussprechen der Scheidung

- **Art. 9** ¹Gehen die Bestätigungen ein oder hat sich die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident in einer zweiten Anhörung vom Bestehen der Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren vergewissert, so spricht sie oder er die Scheidung aus.
- ² Die genehmigte Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ist in das Dispositiv aufzunehmen (Art. 140 Abs. 1 ZGB).

Rechtsmittel

Art. 10 ¹Der Entscheid der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten kann mittels Appellation wegen Willensmängeln oder wegen Verletzung bundesrechtlicher Verfahrensvorschriften

über die Scheidung auf gemeinsames Begehren angefochten werden (Art. 149 Abs. 1 ZGB).

² Gegen die rechtskräftige Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen ist ein Gesuch um Neues Recht bei Mängeln im Vertragsschluss zulässig.

Wechsel zur Teileinigung Art. 11 Stellt sich während der Anhörung heraus, dass sich die Parteien bezüglich der Scheidungsfolgen nur teilweise einig sind, oder bestätigen die Parteien nur den Scheidungswillen, nicht jedoch die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, findet das Verfahren nach den Artikeln 16 und 17 Anwendung.

Abweisung

- **Art. 12** ¹Sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt, oder bestätigt eine der Parteien ihren Scheidungswillen nicht, weist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident den Antrag auf Scheidung auf gemeinsames Begehren ab. Sie oder er setzt den Ehegatten zugleich eine Frist, um das Scheidungsbegehren durch eine Klage zu ersetzen (Art. 113 ZGB).
- ² Dieser Entscheid unterliegt der Appellation. Der Appellationshof kann ohne mündliche Parteiverhandlung urteilen.
- ³ Wird innert Frist keine Klage eingereicht, wird das Verfahren als erledigt abgeschrieben; die Kosten werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Begründung

- Art. 13 ¹Der Entscheid über das gemeinsame Begehren auf Scheidung wird schriftlich begründet, wenn eine Partei oder das Kind bzw. seine Beiständin oder sein Beistand es verlangt. Im letzteren Fall wird der Entscheid im Umfang begründet, in dem das Kind bzw. seine Beiständin oder sein Beistand zur Rechtsmitteleinlegung befugt ist.
- ² Das Begehren ist innerhalb der Rechtsmittelfrist zu stellen.
- ³ Der Entscheid ist von Amtes wegen schriftlich zu begründen, wenn Kindesschutzmassnahmen angeordnet werden oder gegen den Entscheid ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.
- ⁴ Die Kosten der Begründung werden den Ehegatten auferlegt.

3.1.2 Teileinigung

Einleitung des Verfahrens Art. 14 Die Einleitung des Verfahrens auf Teileinigung (Art. 112 ZGB) richtet sich nach Artikel 6. Das Begehren der Parteien enthält zusätzlich die Erklärung, dass die Scheidungsfolgen, über die sich die Parteien nicht einig sind, gerichtlich zu beurteilen sind.

Anhörung der Ehegatten Art. 15 Erachtet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident die Unterlagen für vollständig, lädt sie oder er die Ehegatten zur persönlichen Anhörung vor.

Bedenkzeit und Schriftenwechsel

- Art. 16 ¹Findet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, dass die Voraussetzungen für die Scheidung auf gemeinsames Begehren gegeben sind und dass eine allfällige Teilvereinbarung über die Scheidungsfolgen voraussichtlich genehmigt werden kann, teilt sie oder er dies den Parteien mit.
- ² Die Mitteilung enthält die Aufforderung an die Ehegatten, nach Ablauf der zweimonatigen Bedenkzeit von Artikel 111 Absatz 2 ZGB innert gerichtlich bestimmter Frist Scheidungswillen und Vereinbarung schriftlich zu bestätigen und zu den Scheidungsfolgen, die gerichtlich zu beurteilen sind, ihre Schriftsätze einzureichen.
- ³ Auf das weitere Verfahren kommen die Artikel 156 ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) zur Anwendung.

Urteil

- **Art. 17** ¹Über das Scheidungsbegehren, die Genehmigung einer Teilvereinbarung und über die Scheidungsfolgen, deren gerichtliche Beurteilung verlangt wird, befindet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident im selben Urteil.
- ² Bezüglich Scheidungspunkt und Teilvereinbarung finden die Artikel 10 und 13 sinngemäss Anwendung.
- 3.2 Scheidung auf Klage
- **Art. 18** ¹Klagt ein Ehegatte auf Scheidung (Art. 114, 115 ZGB), so kommt das Verfahren gemäss den Artikeln 156 ff. ZPO zur Anwendung.
- ² Stimmt der andere Ehegatte ausdrücklich zu oder erhebt er Widerklage, finden die Artikel 6 bis 17 sinngemäss Anwendung.
- 3.3 Ehetrennung auf gemeinsamen Antrag
- Art. 19 Die Artikel 6 bis 17 finden auf das Verfahren der Ehetrennung auf gemeinsamen Antrag (Art. 117 ZGB) Anwendung.
- 3.4 Gemeinsame Bestimmungen

Aussöhnungsversuch Art. 20 Im Scheidungsverfahren findet kein Aussöhnungsversuch statt.

Vorsorgliche Massnahmen Art. 21 Über vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 137 ZGB wird im summarischen Verfahren entschieden.

5 **211.111**

Neue Rechtsbegehren Art. 22 ¹Im Scheidungsverfahren sind neue Rechtsbegehren zulässig, sofern sie durch neue Tatsachen und Beweismittel veranlasst worden sind. Änderungen der Rechtsbegehren sind in der ersten Instanz bis zum Schluss des Beweisverfahrens zulässig.

² Im oberinstanzlichen Verfahren sind Änderungen der Rechtsbegehren bis und mit den ersten Parteivorträgen ohne Einschränkung zulässig.

Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel

- Art. 23 ¹Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ist in erster Instanz bis zum Schluss des Beweisverfahrens ohne Einschränkung zulässig.
- ² Im oberinstanzlichen Verfahren können neue Tatsachen und Beweismittel bis zum Schluss der ersten Parteivorträgen ohne Einschränkung vorgebracht werden.

Kinder 1. Abklärungen Art. 24 Haben die Parteien gemeinsame minderjährige Kinder, erkundigt sich die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde, ob die Familie bekannt ist.

2. Anhörung

- Art. 25 ¹Sind Kinder anzuhören, geschieht dies in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson grundsätzlich in Abwesenheit der Eltern. Das Ergebnis der Anhörung ist in einer dem Kindesinteresse entsprechenden Weise in einem Protokoll oder einer Gesprächsnotiz festzuhalten.
- ² Das Protokoll oder die Gesprächsnotiz ist den Eltern und einer Beiständin oder einem Beistand des Kindes zuzustellen. Diese sind berechtigt, zum Ergebnis der Anhörung Stellung zu nehmen.
- ³ Gegen die Weigerung der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten, ein Kind anzuhören, können die Ehegatten, das urteilsfähige Kind und die Beiständin oder der Beistand Beschwerde nach den Artikeln 374 ff. ZPO erheben.

3. Beistandschaft

- **Art. 26** ¹Der Entscheid der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten über die Errichtung einer Beistandschaft zur Vertretung des Kindes im Scheidungsverfahren seiner Eltern bzw. die Ablehnung eines solchen Gesuches ist den Antragstellenden und den Parteien mitzuteilen.
- ² Diesen Entscheid können die Ehegatten und das urteilsfähige Kind innert zehn Tagen an den Appellationshof weiterziehen. Auf das Verfahren findet Artikel 23a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) Anwendung.

6 **211.111**

Eröffnung des Urteils 1. Kinder

- Art. 27 ¹Das Scheidungsurteil ist dem urteilsfähigen Kind bzw. der Beiständin oder dem Beistand des betroffenen Kindes, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs, um die Regelung des Unterhalts und um Kindesschutzmassnahmen geht, zu eröffnen.
- ² Das Kind kann gegen das Urteil mit der Begründung appellieren, dass ihm das Recht zur Anhörung gemäss Artikel 144 Absatz 2 ZGB oder das Recht zur Ernennung einer Beiständin oder eines Beistandes gemäss Artikel 146 Absatz 3 ZGB verweigert wurde. Das Kind kann das Urteil mittels Appellation auch bezüglich elterlicher Sorge, persönlichem Verkehr und Unterhalt anfechten.

2. Einrichtung der beruflichen Vorsorge Art. 28 Ist das Urteil rechtskräftig, wird es den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bezüglich der sie betreffenden Punkte eröffnet (Art. 141 Abs. 2 ZGB).

Kosten 1. Allgemein Art. 29 Haben sich die Ehegatten über die Aufteilung der Gerichts- und Parteikosten geeinigt, verlegt das Gericht die Kosten gemäss Vereinbarung. Haben die Ehegatten keine Vereinbarung über die Kosten getroffen, auferlegt das Gericht ihnen im Verfahren auf gemeinsames Begehren die Gerichtskosten je zur Hälfte und schlägt die Parteikosten wett. Im Übrigen gelten die Regelungen der Artikel 58 ff. ZPO.

2. Vormundschaftsbehörde

- Art. 30 ¹Vormundschaftsbehörden, die sich am Scheidungsverfahren beteiligen, sind grundsätzlich sowohl von der Kostenvorschusspflicht als auch von der Pflicht zur Bezahlung von Prozesskosten befreit; Parteikosten werden keine gesprochen.
- ² Hat die Vormundschaftsbehörde die Prozesskosten durch unnötige Weitläufigkeit vermehrt, kann ihr die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident einen verhältnismässigen Teil der Kosten zur Bezahlung auferlegen.

3. Kosten der Vertretung des Kindes Art. 31 Die Kosten aus der Vertretung des Kindes gemäss Artikel 146 ZGB werden zu den Prozesskosten geschlagen.

4. Abänderung von Scheidungsurteilen, Übertragung der elterlichen Sorge, Kindesschutzmassnahmen

Art. 32 Trifft die Vormundschaftsbehörde Anordnungen, welche Kinderbelange betreffen (Art. 134, 298 f. und 314 Ziff. 1 ZGB), so sind die Bestimmungen über die Anhörung von Kindern sinngemäss anwendbar.

7 **211.111**

5. Inkassohilfe

Art. 33 ¹Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die berechtigte Person auf Gesuch hin Anspruch auf Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche (Art. 131 Abs. 1 ZGB).

- Zuständig ist die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person. Der Gemeinderat kann die Inkassohilfe mit Genehmigung des Kantonalen Jugendamtes einer anderen Behörde, einem regionalen Sozialdienst oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.
- ³ Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, denen die Vormundschaftspflege obliegt (Art. 28 EG ZGB), sind zuständig zur Inkassohilfe für berechtigte Burgerinnen und Burger, die im Kanton Bern Wohnsitz haben.
- Die Auszahlung erfolgt abzüglich der Betreibungs- und Gerichtskosten. Lebt die berechtigte Person in günstigen Verhältnissen, kann die zuständige Stelle eine Gebühr von vier Prozent des eingetriebenen Betrages erheben. Die Verhältnisse sind als günstig zu betrachten, wenn das steuerbare Einkommen gemäss Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern den zweifachen Betrag des in Artikel 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenenund Invalidenversicherung genannten oberen Grenzbetrags übersteigt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung von Rechtsbegehren in hängigen Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren Art. 34 In Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren, die vor dem 1. Januar 2000 anhängig gemacht wurden, setzt das Gericht den Parteien eine Frist, um allfällige Änderungen ihrer Rechtsbegehren gemäss Artikel 7b Absatz 2 des Schlusstitels zum ZGB vorzunehmen.

Evaluation

Art. 35 Das Obergericht sorgt für eine Evaluation der Anhörungen und der Prozessbeistandschaften von Kindern. Es kann eine geeignete Fachstelle beiziehen.

Änderung von Erlassen Art. 36 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung) wird wie folgt geändert:

Anhang V A, Ziffer 3.6 (neu): Bewilligung für die berufsmässige Eheund Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland 500 bis 1500 Taxpunkte.

Inkrafttreten, Befristung Art. 37 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2004.

Bern, 27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 10. November 1999

27. Oktober 1999

Verordnung über die Zulassung von Besoldungskosten zur Lastenverteilung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz),

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

Gegenstand

- Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Gemeinden und der Kanton ihre Besoldungskosten der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz zuführen können.
- ² Die Verordnung ist ebenfalls anwendbar auf Zusammenschlüsse von Gemeinden, welche Aufgaben im Rahmen von Artikel 2 auf regionaler Ebene erfüllen.

Geltungsbereich

- **Art. 2** ¹Der Lastenverteilung gemäss dieser Verordnung unterliegen Besoldungskosten für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie das diesen zugeordnete Administrativpersonal.
- ² Als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gelten Fachleute, die in einem Sozial- oder Vormundschaftsdienst oder in der Jugendarbeit vorwiegend Personen beraten oder betreuen.
- ³ Als Administrativpersonal gilt das einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter zugeordnete Personal, das vorwiegend administrative Tätigkeiten ausübt.

Festlegung der Stellen

- Art. 3 ¹Das Fürsorgeamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt aufgrund des von den Gemeinden oder regionalen Trägerschaften nachgewiesenen Bedarfs die Zahl der Stellen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern fest, für welche die Besoldungskosten lastenverteilungsberechtigt sind.
- ² Im Bedarfsnachweis ist
- a bei bestehenden Diensten der Personalbedarf mit einem Leistungsausweis über die bisher erbrachten Leistungen zu begründen,
- b bei neuen Diensten eine Abklärung über das Bedürfnis nach der neuen Dienstleistung vorzulegen.
- ³ Bei der Beurteilung des Bedarfs nach lastenverteilungsberechtigten Stellen berücksichtigt das Fürsorgeamt die Einwohnerzahl des

BAG 99-95

versorgten Gebietes, die Zahl und Komplexität der bearbeiteten Fälle sowie besondere Faktoren, welche den Bedarf nach Dienstleistungen beeinflussen (zum Beispiel Siedlungsstruktur, Zentrumsfunktion, Arbeitslosenquote, Ausländeranteil).

Pauschalen

- Art. 4 ¹Für jede zugelassene Stelle kann ein Pauschalbetrag der Lastenverteilung zugeführt werden.
- Die Pauschale beträgt:
- a Fr. 125 000.– (Pauschale 1) für Stellen, deren Inhaberin oder Inhaber einen Sozial- oder Vormundschaftsdienst oder eine Abteilung eines solchen Dienstes mit direkt unterstelltem Fachpersonal leitet,
- b Fr. 110 000.– (Pauschale 2) für Stellen, deren Inhaberin oder Inhaber allein verantwortlich ist oder im Rahmen übertragener Kompetenzen Beratungs- und Betreuungsaufgaben wahrnimmt,
- c Fr. 90 000.– (Pauschale 3) für übrige Stellen, deren Inhaberin oder Inhaber die gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Anforderungen erfüllt.
- ³ In diesen Ansätzen ist ein Anteil für die Besoldung des beigeordneten administrativen Personals inbegriffen.
- ⁴ Für Teilzeitstellen wird die Pauschale im Umfang des Beschäftigungsgrades der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters reduziert.

Anforderungen an die Stelleninhabenden

- **Art. 5** ¹Personen, deren Besoldungskosten lastenausgleichsberechtigt sind, müssen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- ² Sie müssen
- a bei den Pauschalen 1 und 2 über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation (Jugendarbeit), mindestens auf dem Niveau Fachhochschule oder höhere Fachschule, verfügen oder
- b bei Pauschale 3 entweder eine berufsbegleitende Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation (Jugendarbeit) absolvieren oder bei fehlender spezifischer Ausbildung mindestens vier Jahre praktische Tätigkeit und Weiterbildung in diesem Bereich nachweisen.

Genehmigung des Stellenplans

- **Art. 6** ¹Die Gemeinden und die Trägerschaften regionaler Dienste reichen jeweils bis spätestens Ende September beim Fürsorgeamt einen Stellenplan für das folgende Jahr ein.
- ² Dieser Stellenplan enthält folgende Angaben:
- a Zahl der Stellen pro Pauschalenkategorie,
- b vorgesehener Beschäftigungsgrad,
- c Leistungsausweis oder Bedürfnisabklärung.

Ein Stellenmehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ist zu begründen.

³ Das Fürsorgeamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion genehmigt den Stellenplan und legt die für die einzelnen Stellen anrechenbaren Pauschalen fest.

Controlling

- Art. 7 ¹Das Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft der Gesundheits- und Fürsorgedirektion prüft bei der Revision der Fürsorgeabrechnungen der Gemeinden und der Trägerschaften der regionalen Sozialdienste, ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Pauschalen vorliegen.
- ² Die Pauschalen werden gestrichen oder gekürzt, soweit die genehmigten Stellen nicht oder mit ungenügend qualifiziertem Personal besetzt worden sind.
- ³ Erhält die Gemeinde oder die Trägerschaft eines regionalen Sozialdienstes für die Erfüllung einzelner Aufgaben, die einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter übertragen sind, Beiträge von anderer Seite (Bund, Kanton, Private), so ist die Pauschale verhältnismässig zu kürzen.

Stellen in der kantonalen Verwaltung Art. 8 Die Verordnung gilt sinngemäss für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der kantonalen Verwaltung.

Übergangsbestimmungen

- Art. 9 ¹Die Gemeinden und regionalen Trägerschaften reichen ihren ersten Stellenplan aufgrund der neuen Verordnung im Jahre 2000 für das Jahr 2001 ein.
- Die Lastenverteilung für die Besoldungen des Jahres 2000 richtet sich noch nach der Verordnung vom 27. März 1974 über die Zulassung von Besoldungskosten für Sozialarbeiter zur Lastenverteilung.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 10 Die Verordnung vom 27. März 1974 über die Zulassung von Besoldungskosten für Sozialarbeiter zur Lastenverteilung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11 Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nuspliger

3. November 1999

Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Tierseuchen (TSG), der eidgenössischen Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Tierseuchen (TSV), der eidgenössischen Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA), der Artikel 11 und 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG) sowie des Artikels 24a des Gesetzes vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (Abfallgesetz),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung und die Entsorgung tierischer Abfälle.

II. Tierseuchenpolizei

Kantonaler Veterinärdienst

- Art. 2 ¹Der Kantonale Veterinärdienst vollzieht unter Aufsicht des Amtes für Landwirtschaft und der Volkswirtschaftsdirektion die Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung, sofern nach der eidgenössischen oder der kantonalen Gesetzgebung nicht andere Organe als zuständig erklärt werden.
- ² Er koordiniert seine Vollzugstätigkeit im Bereich der Zoonosen (Art. 1 Abs. 1 Bst. *a* TSG) mit dem Kantonsarztamt und dem Kantonalen Laboratorium, bei Wild- und Fischseuchen mit dem Jagd- und dem Fischereiinspektorat.
- Er koordiniert die T\u00e4tigkeit der tierseuchenpolizeilichen Organe nach den Artikeln 3 bis 8 und legt ihre Aufgabenbereiche im Rahmen des TSG und der TSV fest.

Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

- Art. 3 ¹Pro Amtsbezirk ernennt das Amt für Landwirtschaft auf Antrag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters in der Regel eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt.
- ² Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte vertreten sich gegenseitig.

BAG 99-96

916.51

Kontrolltierärztinnen und Kontrolltierärzte Art. 4 Das Amt für Landwirtschaft ernennt auf Antrag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters für eine oder mehrere Gemeinden eine Kontrolltierärztin oder einen Kontrolltierarzt sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte Art. 5 Im Bedarfsfall kann der Kantonale Veterinärdienst auch nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte mit tierseuchenpolizeilichen Aufgaben betrauen.

Bienenkommissärinnen und Bienenkommissäre

- Art. 6 ¹Das Amt für Landwirtschaft ernennt vier regionale Bienenkommissärinnen und -kommissäre auf unverbindlichen Vorschlag der kantonalen Bienenzüchterverbände. Der französischsprachige Kantonsteil bildet eine der vier Regionen.
- ² Die Bienenkommissärinnen und Bienenkommissäre organisieren, koordinieren und überwachen die Bekämpfung der Bienenseuchen in ihrer Region.

Amtsbieneninspektorinnen und -inspektoren, Bieneninspektorinnen und inspektoren Art. 7 Pro Amtsbezirk ernennt der Kantonale Veterinärdienst eine Amtsbieneninspektorin oder einen Amtsbieneninspektor sowie die erforderliche Anzahl Bieneninspektorinnen und -inspektoren auf Antrag der zuständigen Bienenkommissärin oder des zuständigen Bienenkommissärs.

Polizeiorgane

Art. 8 Die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane unterstützen die übrigen tierseuchenpolizeilichen Organe in ihrer Tätigkeit und leisten die notwendige Vollzugshilfe.

Personen, Behörden und Fachstellen mit besonderen tierseuchenpolizeilichen Aufgaben

- **Art. 9** ¹Soweit erforderlich, kann der Kantonale Veterinärdienst Personen, Behörden und Fachstellen beiziehen, die kraft besonderer Voraussetzungen Spezialaufgaben für die Tierseuchenpolizei erfüllen können.
- ² Die Organe der Wildhut und der Fischereiaufsicht haben bei der Erfüllung von tierseuchenpolizeilichen Aufgaben die Eigenschaft von Beamtinnen und Beamten der gerichtlichen Polizei.

Entschädigung der tiersechenpolizeilichen Organe

- **Art. 10** ¹Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, die Kontrolltierärztinnen und Kontrolltierärzte sowie nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte mit tierseuchenpolizeilichem Auftrag werden gemäss der Verordnung vom 24. August 1994 über die Entschädigungsansätze für Verrichtungen der Tierärzte (ETV) entschädigt.
- ² Die Entschädigungen der übrigen tierseuchenpolizeilichen Organe sind aufgrund von Weisungen des Amtes für Landwirtschaft festzusetzen.

III. Verkehr mit Tieren

Verzeichnis der Klauentiere

- **Art. 11** ¹Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter führt nach den Bestimmungen der TSV ein Verzeichnis der in ihrem oder seinem Betrieb vorhandenen Klauentiere.
- ² Die Tierhalterinnen und Tierhalter registrieren alle Zu- und Abgänge von Klauentieren im Verzeichnis und melden sie der Betreiberin der zentralen Tierverkehr-Datenbank.

Kennzeichnung der Klauentiere Art. 12 Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind für die form- und fristgerechte Markierung der Klauentiere nach Massgabe des Bundesrechts verantwortlich.

Kennzeichnung der Hunde Art. 13 Die Gemeinden sorgen dafür, dass alle freilaufenden Hunde ab fünf Monaten ein Halsband mit einer amtlichen Kontrollmarke tragen oder auf andere Weise eindeutig markiert sind.

Sömmerung und Winterung Art. 14 Das Amt für Landwirtschaft erlässt Allgemeinverfügungen über Sömmerung und Winterung im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 TSV.

IV. Tierprodukte

Tierkörpersammelstellen

- Art. 15 ¹Jede Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Tierkörper oder beteiligt sich an einer regionalen Sammelstelle.
- ² Die Sammelstellen haben die Anforderungen gemäss Anhang 1 VETA zu erfüllen und stehen unter der Aufsicht der zuständigen amtlichen Tierarztes.
- ³ Für die Betreuung der Sammelstelle bezeichnet die Trägerschaft eine Wasenmeisterin oder einen Wasenmeister.

Bewilligungen

Art. 16 Der Kantonale Veterinärdienst erteilt die Betriebsbewilligungen für Entsorgungsbetriebe und die übrigen nach VETA und TSV im Bereich der Entsorgung vorgeschriebenen Bewilligungen.

Verteilung der Kosten

- Art. 17 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion auferlegt den Sammelstellen die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung von tierischen Abfällen entstehen, im Verhältnis zu den jährlich der GZM-Extraktionswerk AG (GZM) abgelieferten Abfallmengen. Die Kosten können auf die Tierhalterinnen und Tierhalter überwälzt werden.
- ² Die Gemeinden tragen im Rahmen der allgemeinen Aufwendungen für die Abfallbeseitigung die Kosten für
- a den Bau, Betrieb und Unterhalt einer Gemeindesammelstelle bzw. die Beteiligung an einer Regionalsammelstelle,

916.51

b die Anschaffung der erforderlichen Transport- und Hebegeräte, Container sowie der Reinigungs- und Desinfektionsgeräte sowie

- c die Entschädigung des Personals der Sammelstelle.
- Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten für Spezialtransporte verseuchter oder seuchenverdächtiger Tierkörper.
- Betriebe, die gewerbsmässig schlachten oder Fleisch verarbeiten, übernehmen die Kosten für die Entsorgung der bei ihnen anfallenden tierischen Abfälle gemäss ihren schriftlichen Vereinbarungen mit den Entsorgungsbetrieben.
- ⁵ Die Tierhalterinnen und Tierhalter bezahlen den Transport der tierischen Abfälle zur Sammelstelle.

V. Bekämpfungsmassnahmen

Neu auftretende Tierseuchen Art. 18 Tritt eine übertragbare, bösartige Krankheit auf, die nicht in der TSV aufgeführt ist, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Kantonalen Veterinärdienstes oder des Bundesamtes für Veterinärwesen die notwendigen Massnahmen anordnen und die Entschädigungen zulasten der Tierseuchenkasse festsetzen.

Reinigung und Desinfektion

- Art. 19 ¹Die seuchenpolizeiliche Reinigung und Desinfektion muss nach Anordnung und unter Aufsicht der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes, der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte oder der Bieneninspektorinnen und -inspektoren vorgenommen werden.
- ² Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verseuchter Betriebe und ihr Personal haben bei der Durchführung der Reinigung und der Desinfektion ohne Anspruch auf Entschädigung durch die Tierseuchenkasse mitzuarbeiten.
- Flüssige und feste Abgänge aus verseuchten Betrieben sind im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft zu beseitigen.

Kosten für Bekämpfungsmassnahmen Art. 20 Soweit die Kosten für Bekämpfungsmassnahmen vom Staat zu tragen sind, gehen sie zulasten der Tierseuchenkasse, unter Vorbehalt der Einlagen des Kantons an die Kosten für die Bekämpfung der Zoonosen.

VI. Beiträge und Entschädigungen

Eigentümerbeiträge an die Tierseuchenkasse. **Art. 21** ¹Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie von Bisons, Hirschen, Lamas, Alpakas, Kaninchen, Bienenvölkern, Nutzgeflügel und Fischen hat ohne Rücksicht auf ihren bzw. seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse

gemäss Artikel 12 KLwG jährlich Beiträge zu leisten, die folgende Höchstansätze nicht überschreiten dürfen:

a je Grossvieheinheit (GVE) Fr. 10.-

b für Bienen Fr. 1.– je Volk c für Fische Fr. 5.– je 100 kg

- ² Die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten erfolgt aufgrund der Faktoren im Anhang zur eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen.
- Soweit die Beiträge gemäss Absatz 1 nicht entrichtet wurden, werden keine Entschädigungen aus der Tierseuchenkasse geleistet. Vorbehalten bleibt Artikel 22 Absatz 1.

Bezug der Eigentümerbeiträge Art. 22 ¹Die Höchstansätze gemäss Artikel 21 Absatz 1 werden jährlich bezogen, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse unter 6 Millionen Franken liegt; übersteigt das Vermögen den Betrag von 10 Millionen Franken, so werden keine Eigentümerbeiträge erhoben. Beim Stand des Vermögens zwischen 6 und 10 Millionen Franken werden die folgenden Ansätze der Höchstbeiträge erhoben:

a 6-7 Millionen
b 7-8 Millionen
c 8-9 Millionen
d 9-10 Millionen
90 Prozent
80 Prozent
70 Prozent
60 Prozent

² Massgebend für die Beitragsleistung der einzelnen Tiereigentümerinnen und -eigentümer ist der Tierbestand, der am Stichtag gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten ausgewiesen wird. Bei Fischen ist der 1. Januar Stichtag für die Beitragsfestlegung.

Kantonseinlagen Art. 23 Der Kanton ersetzt der Tierseuchenkasse die Ausgaben für die Bekämpfung der Zoonosen zu drei Vierteln.

Leistungen an die Bekämpfungskosten Art. 24 Die Kosten der Laboruntersuchungen für Diagnose und Behandlungskontrollen zur Überwachung verseuchter oder verdächtiger Bestände gehen zulasten der Tierseuchenkasse, in der Regel jedoch nur soweit diese Massnahmen vom Kantonalen Veterinärdienst verfügt wurden.

Beiträge an die Tiergesundheitsdienste Art. 25 ¹Aus der Tierseuchenkasse kann der Schweizerische Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung (SGD) mit Beiträgen von 90 bis 150 Prozent des Bundesbeitrags nach der eidgenössischen Verordnung vom 27. Juni 1984 über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung unterstützt werden.

² Ebenso kann aus der Tierseuchenkasse dem Schweizerischen Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) ein Beitrag von höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nach der eidgenössischen Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer geleistet werden.

Entschädigungsleistungen für Tierverluste

- **Art. 26** ¹Bei Tierverlusten werden nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Entschädigungen geleistet.
- ² Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümerinnen und Eigentümer sind auch für solche Tiere entschädigungsberechtigt, die vorübergehend in einem anderen Kanton stehen, sofern die Tiereigentümerin oder der Tiereigentümer die Beitragszahlung an die bernische Tierseuchenkasse geleistet hat.

Unterlassene Impfung Art. 27 Die Entschädigung für Tierverluste wird verweigert, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter die vom Kantonalen Veterinärdienst angeordneten Impfungen unterlassen hat.

Schätzungsverfahren 1. Im Allgemeinen

- Art. 28 ¹Der Kantonale Veterinärdienst bezeichnet die Schätzungsexpertinnen und -experten im Einzelfall.
- ² Über die Schätzungen ist nach den Weisungen des Kantonalen Veterinärdienstes ein Protokoll aufzunehmen.

2. Bei Bienenvölkern **Art. 29** Die Schätzung des Wertes zu vernichtender Bienenvölker obliegt sowohl den Amtsbieneninspektorinnen und -inspektoren als auch den Bieneninspektorinnen und -inspektoren.

3. Bei Material

Art. 30 Vor der Vernichtung oder Beschädigung von Gegenständen, die zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche vernichtet oder beschädigt werden müssen, ist ein Protokoll aufzunehmen.

Ausrichtung derEntschädigung

- Art. 31 ¹Nach Eingang des Schätzungsprotokolls, der Rechnungen für die Kosten und allfälliger sonstiger Belege verfügt der Kantonale Veterinärdienst die Auszahlung der Entschädigung durch die Tierseuchenkasse.
- ² Übersteigt die Entschädigung die Finanzkompetenz des Kantonalen Veterinärdienstes, so stellt dieser der finanzkompetenten Behörde Antrag.

VII. Rechtspflege

Art. 32 ¹Verfügungen des Kantonalen Veterinärdienstes und der ihm nachgeordneten tierseuchenpolizeilichen Organe können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Schlussbestimmungen

Änderung eines Erlasses **Art. 33** Die ETV wird wie folgt geändert:

Art. 3 Tarife

Für die tierärztlichen Verrichtungen gelten folgende Tarife:

1. Zeit- und Wegentschädigungen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte

		Taxpunkte
1.1.	Stunde	110
1.2.	Kilometer	0,6
2.	Verrichtungen der Kontrolltierärztinnen u	ınd -tierärzte
2.1.	Einzelverrichtung	21
	- Tuberkulose	42
2.1.1.	Marschzeit pro Stunde zusätzlich	100
2.2.	Reihenverrichtungen	16
	- Tuberkulose	32
3.	Amtliche Tätigkeiten, Instruktionskurse	
3.1. bis	3.3. unverändert	
4.	Zeugnisse und Berichte	8-15
5.	unverändert	
6.	Spezielle Verrichtungen	
6.1. bis	6.10. unverändert	
6.11. (no	eu) Euthanasie Grosstiere	25

Aufhebung eines Erlasses

Art. 34 Die Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 35 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 3. November 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nuspliger

152.012

3. November 1999

Versuchsverordnung über Bonus und Malus bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Bonus-Malus-Verordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; OrG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für Anstalten, Betriebe und Amtsstellen, die eine Besondere Rechnung im Sinne von Artikel 10a des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (FHG) führen.

Zweck, Begriffe

- Art. 2 ¹Bonus und Malus dienen als Anreizsystem in Anstalten, Betrieben und Amtsstellen, die nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden.
- ² Mit Bonus wird die Beteiligung der betreffenden Amtsstelle am betrieblichen Erfolg bezeichnet.
- ³ Mit Malus wird die Beteiligung der betreffenden Amtsstelle am betrieblichen Misserfolg bezeichnet.
- Bonus und Malus werden bilanziert.

Herleitung und Festlegung

- Art. 3 ¹Die Herleitung und Festlegung von Bonus und Malus erfolgt durch die Direktionen und die Staatskanzlei.
- ² Basis für die Herleitung von Bonus und Malus ist das produktebezogene Leistungs- und Finanzcontrolling.
- ³ Für die Herleitung von Bonus und Malus sind folgende Elemente zu berücksichtigen:
- a die Differenz zwischen dem Saldo des Voranschlags und dem Saldo der Rechnung je Produkt,
- b die Einhaltung der Standards je Produkt,
- c die Gesamtbetrachtung der Leistung des Betriebs, der Anstalt oder der Amtsstelle unter Berücksichtigung von Faktoren, die nicht aus dem Produkt erkennbar sind,
- d die fiskalischen Einnahmen,
- e die Passivzinsen (Sachgruppe 32)

BAG 99-97

f die Entschädigungen an Gemeinwesen (Sachgruppe 35/45), g die Beiträge (Sachgruppe 36/46).

Festlegung des Kantonsanteils durch den Regierungsrat

- Art. 4 ¹Der Regierungsrat legt auf Antrag der Finanzdirektion fest, welcher Anteil von Bonus und Malus bilanziert wird und welcher Anteil direkt in die Staatsrechnung einfliesst.
- Die Festlegung erfolgt jährlich.

Verwendung des Bonus, a Zuständigkeit Art. 5 Über die Verwendung des Bonus beschliesst der Betrieb, die Anstalt oder die Amtsstelle selbstständig. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Ausgabenbefugnisse der Direktionen, des Regierungsrates und des Grossen Rates.

b Verwendungszweck

- Art. 6 ¹Die Verwendung des Bonus erfolgt ausgerichtet auf die betrieblichen Bedürfnisse.
- ² Zulässig ist vorbehältlich Absatz 3 die Verwendung
- a zur Ergänzung der Produktebudgets,
- b für Massnahmen zur effizienteren und wirksameren Leistungserstellung,
- c zu Zwecken der Personalentwicklung, namentlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne von Artikel 64 und 65 der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV),
- d für die gezielte ausserbetriebliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Art. 67 PV), soweit diese im überwiegenden Interesse des Betriebes erfolgt,
- e für Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung,
- f für Massnahmen zur Verbesserung der Kundinnen- und Kundenzufriedenheit,
- g zur kollektiven Verbesserung der Arbeitsmoral und Leistungsbereitschaft des Personals.
- Unzulässig ist die Verwendung
- a zur Ausschüttung von Geld oder geldwerten Leistungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b zur Erhöhung oder Erweiterung der Staatsbeiträge.

Behandlung des Malus Art. 7 Der Malus wird mit einem allfälligen Bonus der Folgejahre verrechnet.

Koordination durch die Finanzdirektion

- Art. 8 ¹Die Finanzdirektion erlässt in Ergänzung dieser Verordnung verbindliche finanztechnische Weisungen zum Bonus und Malus.
- ² Sie koordiniert die Herleitung von Bonus bzw. Malus und ist federführend bei der Antragstellung an den Regierungsrat.

Inkrafttreten

Art. 9 ¹Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

² Sie findet erstmals Anwendung auf die Staatsrechnung 1998.

Befristung

Art. 10 ¹Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2003. Sie tritt auf diesen Zeitpunkt ohne weiteres ausser Kraft.

² Sie findet letztmals Anwendung auf die Staatsrechnung 2002.

Bern, 3. November 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nuspliger

10. November 1999

Mitteilungen

Verlängerung der teilweisen Inkraftsetzung von Artikel 14a des Dekretes vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BSG 430.261); ausserordentliche vorzeitige Pensionierungen von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern

RRB 2828 vom 10. November 1999

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 14a Absatz 1 des Dekretes vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKD),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Die mit RRB Nr. 2276 vom 14. Oktober 1998 um das Jahr 1999 verlängerte teilweise Inkraftsetzung von Artikel 14a BLVKD wird auf die Termine 1. Februar 2000, 1. August 2000 und 1. Februar 2001 ausgedehnt. Auf diese Termine können sich Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit einer Anstellung an einem öffentlichen Kindergarten ab dem 60. Altersjahr ausserordentlich vorzeitig pensionieren lassen.

974 BAG 99–98

1 **212.121**

24. November 1999

Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 12. Mai 1999 über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV) wird wie folgt geändert:

Anhang

Umschreibung der Zivilstandskreise und Bezeichnung der Amtssitze (Art. 1 Abs. 3 und Art. 2)

Nr. 1 bis 9 unverändert

Nr. 10 Interlaken

alle Gemeinden

Unterseen

des Amtsbezirks Interlaken

Nr. 11

Konolfingen

alle Gemeinden des Amtsbezirks Konolfingen

Konolfingen

Nr. 12 bis 24 unverändert

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 24. November 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nuspliger

BAG 99-99

1 **842.111.1**

24. November 1999

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, beschliesst:

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt ergänzt:

Anhang 2

Spitalliste

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG i.V.m Artikel 1 Buchstabe b EV KVG erlässt der Regierungsrat die folgende Spitalliste. Die auf dieser Liste aufgeführten, in Kategorien gegliederten Institutionen erfüllen die Bedingungen des KVG und entsprechen der kantonalen Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Kantons Bern. Sie sind deshalb zur stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen.

II.

Diese Ergänzung gilt ab 1. Januar 2000.

Ш.

Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Art. 53 KVG).

Bern, 24. November 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nuspliger

980 BAG 99–100

Spitalliste des Kantons Bern (gültig ab 1.1.2000)

Anmerkung: Die Spitalgruppen/Institutionen sind zur Leistungserbringung zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung nur am genannten Standort (Ortsangabe) berechtigt.

Auswirkungen der versorgungsplanerischen Massnahmen

×

Akutspitäler mit Beiträgen der öffentlichen Hand

1.1. Spitalgruppen^a

	SdI	nnere ledizin	hrurgle	skologie	eilidehud	əintsibi	chiatrie	-omistri logie	ONH	eschi rankh.	nostik nostik	izinische noitatilide	ehstrie	refrenter feneiblist	abilitation htkranke
Spitalgruppe /			ıɔ	Gyn	199	ld .	isd	do		อ			9		reconnectification of
Spitalgruppe Frutigen Meiringen Interlaken	n Meiring	en Intel	laken												
RS Interlaken	1	inki. Hämo-					Stütz- punkt								
BS Frutigen	5	alyse-			•										
BS Meiringen	76	station		•	×										
Spitalgruppe A Berner Oberland	er Oberlai	פ													
RS Thun	1	inkl. Hämo-					Stütz- punkt								
BS Zweisimmen	1	alyse-													
BS Erlenbach	K	ation													
BS Wattenwil ^e		×	×	×							×				
Spital Region Oberaargau SRO	argau SRC	0													
RS Langenthal		inki.					Stütz- punkt								
BS Niederbipp	_	Hämo									Ш				
BS Huttwil	5 00	dialyse- station													

verfügen über Aufgabenfestlegungen mit zugewiesenen Leistungsmengen pro Fachbereich

im RS Intertaken
bis längstens 31.12.2000
im BS Zweisimmen
bis längstens 31.3.2000
im RS Langenthal

Im Tiefenauspital, befristet bis 31.12.2000, da Konzept zur Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht.

befristet bis 31.12.2000, da Konzept zur Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht.

befristet bis 31.12.2000, da Konzept zur Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht.

ineurologische Rehabilitation (von spitalbedürftigen geriatrischen Patientinnen und Patienten): sonstiges (Geniatrie als überregionale Zentrumsfunktion/Center of Excellence)

befristet bis 31.12.2000, da Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht.

befristet bis 31.12.2000, da Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht.

postoperative orthopädische Nachbehandlung (von Patientinnen und Patienten aus der Region Biel mit kurzzeitstionär bzw. ambulant zu befriedigendem Behandlungsbedarf)

1.2 Akutspitäler mit Beiträgen der öffentlichen Hand in Spitalgruppen mit Beteiligung von Institutionen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Leistungsaufträge Spitalgruppe / Institution	Sdl	erenni nizibeM	Chirurgie	Gynäkologie	Geburtshilfe	Pädiatrie	Psychiatrie	-omistriqO elgol	ONH	Haut- und Geschl krankh.	-sibnetgröß gnostik	Medizinische Rehabilitation	Gerlatrie	Permanenter teneiblishoM	Rehabilitation Suchtkranke
Kooperationsverbund Neue Horizonte	nd Neue	Horizon	章												
Lindenhofspital Bern ^a		inkl. Hämo- dlalyse					inkl. Psycho- somatik			<i>U, 2</i>	inki. Strahlen theraple				
BS Aarberg ^b															
BS Belp															
Spitalgruppe Sonnenhof – Saanen	nhof – S	Saanen													
Sonnenhof AG															
hof Bern ^a															
Engeriedspital Bern ^a															
BS Saanen ^c															

Institution ohne Beiträge der öffentlichen Hand.
 Akutspital mit Beiträgen der öffentlichen Hand; verfügt über Aufgabenfestlegung mit zugewiesenen Leistungsmengen pro Fachbereich.
 Akutspital mit Beiträgen der öffentlichen Hand; verfügt über Aufgabenfestlegung mit zugewiesenen Leistungsmengen pro Fachbereich; Zusammenarbeit mit dem Höpital du Pays d'Enhaut in Château-d'Oex

Einzelinstitutionen

Leistungsaufträge	Sdl	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäkologie	etlidshudea	eintsibäq	Psychiatrie	-omistriqO eigol	ONH	Haut- und Geschl krankh.	Röntgendia- gnostik	Medizinische Rehabilitation	Gerlatrie	Permanenter taneiblishov	Rehabilitation Suchtkranke
Inselspital Bern		•									inki. Strahlenthe- rapie, hukimed. Onkologie	neurologische, orthopädische, psychosomatische Rehabilitation ³	a		
BS Sumiswald c		×	×	, X							×				
BS Grosshöch- stetten ^c		×	×	×							X				
BS Jegenstorf ^c		×	×	×	×						X				

Psychiatrische Kliniken mit Beiträgen der öffentlichen Hand તં

Rehabilitation Suchtkranke	
Permanenter taneiblishoM	
Gerlatrie	
Medizinische Rehabilitation	
Rontgendia-	
Haut- und Geschi krankh.	
ONH	
-omistridO eigol	
Psychiatrie	
Pädiatrie	
rtshilte Gynäkologie	
Chirurgie	
erenni Medizin	
SdI	
Leistungsaufträge Institution	Clinique psychia- trique Bellelay Les Vachéries, Le Fuet

Pneumologie befristet bis 31.12.2000, da Konzept zur Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht.

neurologische Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit erworbener Himschädigung unterschiedlicher Ätiologie); psychosomatische Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit funktionellen Störungen); Sonstiges (Geriatrie als überregionale Zentrumsfunktion/Center of Excellence; Behandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit komplexen Schmerzproblemen sowie nach Gliedmassen-Amputation mit Prothesen-Bedarf)

befristet bis 31.12.2000, da Konzept zur Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht.

bis längstens 31.12.2000, verfügen über Aufgabenfestlegungen mit zugewiesenen Leistungsmengen pro Fachbeneich

Suchtkranke				
noitatilidadeA				
Permanenter Standiblishow				
Gertatrie				
Medizinische Rehabilitation		¥		
Röntgendia- gnostik				
Haut- und Geschl krankh.				
ONH				
-omistriqO eigol				
Psychiatrie				
eintsibä¶				
Geburtshilfe				
Gynäkologie				
Chirurgie				
erenni nizibeM				
Sdl		2017		
Leistungsaufträge institution	UPD (Universitäre Psych. Dienste), Bern	Soteria – Interes- sengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern	Privatklinik Meiringen, Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie	Psychiatriezentrum Münsingen

Spezialkliniken mit Beiträgen der öffentlichen Hand က်

Rehabilitation Suchtkranke		
Permanenter tenelblishok		
Gerlatrie		
Medizinische Rehabilitation	pulmonale, kardiale und ortho- pädische Rehabi- litation	neurologische Rehabilitation ⁵
Röntgendia- gnostik		
Haut- und Geschi krankh.		
ONH		
-omistriqO eigol		
Psychiatrie		
eintsibäq		
Geburtshilfe		
Gynäkologie		
Chirurgle		
erenni nizibe M		
SdI		
Leistungsaufträge	Bernische Höhen- klinik Heiligen- schwendi	Klinik Bethesda Tschugg

pulmonale Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit chronischen Atemwegserkrankungen respektive nach thoraxchirurgischen (Lungenoperationen)); kardiale Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten nach herzchirurgischen Eingriffen oder Herzinfarkt) sowie postoperative orthopädische Nachbehandlung (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten oder Herzinfarkter Mobilität und bei noch vorhandenem Rehabilitationspotential weise vorgeschrittener Organschädigung, stark eingeschränkter Mobilität und bei noch vorhandenem Rehabilitationspotential neud Patienten mit Schädigung des zentralen Nervensystems oder mit Epilepsie)

Rehabilitation Suchtkranke	
Permanenter tenelblishov	
Gerlatrie	
Medizinische Rehabilitation	neurologische, psychosomati- sche und ortho- pädische Rehabi- itation ^e
Rontgendia- gnostik	
Haut- und Krankh.	
ONH	19.
-omisthqO eigol	
Psychiatrie	
ehtsibåq	
Geburtshilfe	
Gynäkologie	
Chirurgle	
innere Medizin	111111111111111111111111111111111111111
SdI	
Leistungsaufträge Institution	Berner Klinik Montana/VS

nderstate to
g
Ē
Ï
_
த
ㅎ
Ξ
Ë
£
ō
-
ĕ
_
<u>o</u>
:03
E
<u>a</u>
$\mathbf{\omega}$
Ħ
Ε
Ç
â
⋷
G
粪
Ë
×
S
Ē
9
-
5
Ħ
₹2
₹
æ
ž
æ
_
2
_
9
¥
<u>=</u>
¥

Rehabilitation Suchtkranke			
refriensmreq taneiblishoM			
ehtsheD			
Medizinische Rehabilitation			
Röntgendia- gnostik			
Haut- und Geschi krankh.			
ONH			
-omistriqO elgol			
Psychiatrie			
eintsib&q			
Geburtshilfe	,		
Gynäkologie		9	
Chirurgie			
enenni nizibeM			
SdI			
Leistungsaufträge institution	Wysshölzli Herzogenbuchsee	Klinik Selhofen Kehrsatz	Klinik südhang, Kirchlindach

neurologische Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit krankheitsbedingter Schädigung des zentralen und peripheren Nervensystems); psychosomatische Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Reintegrationspotential); aktivierende Übergangspflege (von spitalbedürftigen Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Reintegrationspotential)

. Institutionen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

5.1 Spitalgruppen

rungsaumage Iruppe /	Sdl	erenni nizibeM	Chirurgie	Gynäkologie	Geburtshilfe	eintsibäq	Psychiatrie	-omlstriqO eigol	ONH	Haut- und Geschl krankh.	Röntgendia- gnostik	Medizinische Rehabilitation	Geriatrie	Permanenter teneiblistoM	Rehabilitation Suchtkranke
irslanden-Gruppe (Betriebsstandorte Kanton Bern	3etriebs	standor	te Kantor	1 Bern)											
Klinik Beau-Site Bern/ Permanence Bern															

5.2 Einzelinstitutionen

Leistungsaufträge				9	6						-			5533	758385
PS	Innere	nizibeM	Chirurgie	Gynäkologi	Geburtshilf	eittsibäq	Psychiatrie	-omlathqO eigol	ONH	Haut- und Geschl krankh.	Röntgendia gnostik	Medizinisch Rehabilitatio	Geriatrie	Permanente eneiblishoM	Rehabilitatio Suchtkrank
					=							psychosoma- tische Rehabilita- tion ⁷			

7 psychosomatische Rehabilitation (von Patientinnen und Patienten mit funktionellen Störungen und spezieller Berücksichtigung ihrer religionspsychopathologischen Atiologie)

Leistungsaufträge	Sdl	erenni nizibeM	Chirurgie	Gynäkologie	Geburtshilfe	eintsibäq.	Psychiatrie	-omlathqO eigol	ONH	Haut- und Geschl krankh.	Bontgendia-	Medizinische noifstilidarieR	Geriatrie	Permanenter faneibliattoM	Rehabilitation Suchtkranke
Klinik Urs Klingler Bern															
Privatklinik Piano Biel	ES .														

6. Psychiatrische Kliniken ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Gynäkologie Geburtshilfe	
eintsibåq	
Psychiatrie -omiatridO -igol	
ONH bnu - Jush	
Geschi- Rrankh. Bondstik	
Medizinische Rehabilitation	
Geriatrie	
retnanamenter taneiblisttoM	
Rehabilitation	

Medizinische Rehabilitationskliniken ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Rehabilitation Suchtkranke	
Permanenter Notfalldienst	
Geriatrie	
Medizinische Rehabilitation	orthopädische Rehabilitation [®]
Röntgendia- gnostik	
Haut- und Geschi krankh.	
ONH	
-omlathqO sigol	
Psychiatrie	
eintsibäq	= =
Geburtshilfe	
@Augkologie	an en gren a
Chirurgie	
enenni nizibeM	
SdI	
Leistungsaufträge Institution	Klinik Schönberg Gunten, Rehabili- tations- und Ge- sundheitszentrum

* postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential

842.111.1

OMIT 1111-2-2			
Rehabilitation Suchtkranke			
Permanenter taneiblishoM			
Gerlatrie			
Medizinische Rehabilitation	orthopädische, kardiale Rehabi- litation ^e	orthopädische Rehabilitation ¹⁰	rheumatologi- sche neurologi- sche Rehabilitat- on
Rontgendia-			
Haut- und Geschl krankh.			
ONH			
-omistriqO elgol			
Psychlatrie			
ehtsibäq			
Geburtshilfe			
Gynäkologie			
Chirurgle			
erenni nizibeM			
SdI			
Leistungsaufträge	Haslibergerhof Hasliberg-Hohfluh	Kurklinik Eden Oberried	Rheuma- und Reha- bilitationsklinik / Fachklinik für Neu- rologische Rehabili- tation, Leukerbad / VS

Kliniken zur Rehabilitation von Suchtkranken ohne Beiträge der öffentlichen Hand œ.

ermanenter Notfall habilitation uchtkranke	ea H			
Gerlatrie				
edizinische noitstilidan				
öntgendla- gnostik	ម			
Haut- und Geschl krankh.				
ONH				
-omistriq0 eigol)			
Sychiatrie	3			
eintsibäq				
eilidefinde	ย			
λи я којо д је	ย			
Chirurgle				
enenni nisibeM				
SdI				
Leistungsaufträge	Institution	Drogenentzugs-	station Marchstein,	Ittigen

postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential; kardiale Rehabilitation som Rehabilitationspotential; kardiale Rehabilität und doch noch vorhandenem Rehabilitati-

onspotential)

**postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Polymorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential (mit Aussenstelle für die dementsprechende Nachbehandlung Hochbetagter in der Reha-Pflegeklinik Eden in Ringgenberg)

**The Proposition Rehabilitation (von spitalbedürftigen, differentialdiagnostisch abgeklärten und therapierbaren Patientinnen und Patienten mit krankheits- oder traumatisch bedingter Schädigung des Bewerand (von spitalbedürftigen, differentialdiagnostisch abgeklärten und therapierbergen Patientinnen und Patienten mit Einschluss von Bechterew); Rehabilitation bei chronischen Rückenschmerzen (interdisziplinäres Therapieprogramm); postoperative orthopädische Nathenhandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit traumatischer Schädigung des zentralen und peripheren Nervensystems)

14. September 1999

Renaturierungsdekret (RenD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36a des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG)

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Massnahmen und Geltungsbereich

- Art. 1 ¹An Massnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern und Landschaften (Renaturierungen) im Sinne von Artikel 36a WNG können nach Massgabe dieses Dekretes Beiträge aus der Spezialfinanzierung gewährt werden.
- ² Unterstützt werden können namentlich
- a naturnahe bauliche oder gestalterische Massnahmen in und an Gewässern,
- b vorzeitige Sanierungen gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz; WBG),
- c Auenrevitalisierungen,
- d Ausdolungen im Sinne einer vorzeitigen Sanierung,
- e Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischwanderung, zur Schaffung von Laichplätzen sowie von Refugien,
- f der Schutz, die Erhaltung und Aufwertung von Landschaften, die von der Wasserkraftnutzung beeinträchtigt sind,
- g Wiederherstellungsmassnahmen an renaturierten Objekten,
- h der Erwerb von dinglichen Rechten im Zusammenhang mit Renaturierungen und einmalige Entschädigungsleistungen sowie
- Vorbereitungsarbeiten, die unmittelbar der Ausführung von Renaturierungsmassnahmen dienen,
- k zusätzliche ökologische Aufwertungen im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten oder Bodenverbesserungen.
- ³ Keine Renaturierungen im Sinne dieses Dekretes sind insbesondere
- a Massnahmen an nicht öffentlichen Gewässern,
- b Wasserbaumassnahmen, die gemäss Artikel 7 WBG aus Gründen des Hochwasserschutzes getroffen werden,
- c der Gewässerunterhalt im Sinne des WBG mit Ausnahme von vorzeitigen Sanierungen,

806 BAG 99–101

752.413

d als Bodenverbesserung durchzuführende Massnahmen in und an Gewässern,

- e wiederkehrende Abgeltungen für Pflegemassnahmen, Nutzungsverzichte und Ähnliches,
- f die Erstellung von Fischzuchtanlagen sowie
- g mit Bewilligung oder Konzession auferlegte ökologische Ersatzmassnahmen.
- ⁴ Bei Grenzgewässern können auch Beiträge an Massnahmen ausserhalb des Kantonsgebietes ausgerichtet werden, soweit diese Massnahmen dem bernischen Teil des Gewässers zugute kommen.

Spezialfinanzierung

- Art.2 ¹Die Spezialfinanzierung ist im Finanzplan, im Voranschlag und in der Staatsrechnung unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierungen» zu führen.
- ² Sie ist so zu verwalten, dass auch Grossprojekte möglich sind.

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Stelle

- **Art.3** Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a Führen der Spezialfinanzierung,
- b Behandeln der Beitragsgesuche, wobei sie die betroffenen Gemeinden und Wasserbaufachleute frühzeitig beizieht,
- c Zusichern von Beiträgen für Vorhaben unter seiner Federführung und im Rahmen seiner Finanzkompetenzen,
- d Durchführen von Erfolgskontrollen und
- e Informieren der Öffentlichkeit über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung.

II. Beitragswesen

Beitragshöhe

- Art. 4 ¹Der Beitrag ist so zu bemessen, dass die Finanzierung eines Vorhabens zusammen mit allfälligen weiteren Beiträgen gesichert ist.
- ² In der Regel beträgt der Beitragssatz nicht mehr als 80 Prozent der anrechenbaren Kosten.
- Weist der Fonds genügend Mittel auf, können höhere Beiträge ausgerichtet werden, wenn keine Bundesbeiträge erhältlich sind, ein erhebliches öffentliches Interesse an der Realisierung der Massnahme besteht und die Massnahme nicht anders finanziert werden kann
- ⁴ Beiträge unter 2000 Franken werden nicht ausgerichtet.

Bedingungen und Auflagen

- Art. 5 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann Bedingungen und Auflagen an die Zusicherung von Beiträgen knüpfen.
- ² Die Beiträge sind nur auszurichten, wenn die Arbeiten von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

Voraussetzung für die Unterstützung der Renaturierungsmassnahmen ist eine Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz.

Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger Art.6 Beitragsempfängerinnen und -empfänger können alle öffentlich- und privatrechtlichen Trägerschaften sein, die Renaturierungen im Sinne dieses Dekretes durchführen.

Schlussabrechnung Art. 7 Mit der Schlussabrechnung legt die Empfängerin oder der Empfänger Rechenschaft über die Verwendung der erhaltenen Beiträge ab.

Prioritätenordnung Art.8 Ubersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Beitragsgesuche die verfügbaren Mittel der Spezialfinanzierung, erstellt die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eine Prioritätenordnung.

Verfall

- Art.9 ¹Beitragszusicherungen verfallen, falls mit den Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Zusicherung begonnen wird.
- ² Die Schlusszahlung verfällt, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bauabnahme eingereicht wird.
- ³ Liegen besondere Umstände vor, kann die für das Projekt zuständige Behörde eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

Bevorschussung von Bundesbeiträgen Art. 10 Bundesbeiträge, die aus der Spezialfinanzierung bevorschusst wurden, sind dieser nach Eingang der Zahlung umgehend zurückzuerstatten.

III. Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 14. September 1999

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander* Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. März 1999

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) wird wie folgt geändert:

3. Privatrechtliche Trägerschaftsformen Art.30a (neu) ¹Die Gemeinden können anstelle des Spitalverbandes eine Organisation des Privatrechts als Trägerschaft für Bezirksoder Regionalspitäler wählen, wenn alle beteiligten Gemeinden

- a den entsprechenden Statuten zustimmen und
- b die Erfüllung ihrer Pflichten nach der Spitalgesetzgebung soweit erforderlich durch Vereinbarung sicherstellen.
- ² Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe *b* bedürfen der Genehmigung des Kantons. Die Vorschriften über die Genehmigung der Organisationsreglemente von Spitalverbänden gelten sinngemäss.
- ³ Die privatrechtlichen Organisationen sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gemäss der Spitalgesetzgebung den Spitalverbänden gleichgestellt. Sinngemäss anwendbar sind insbesondere die Vorschriften über die Spitalplanung, die Finanzierung durch die Verbandsgemeinden, die Aufsicht und die Genehmigung der organisationsrechtlichen Grundlagen.

11.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. März 1999

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Haller

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

704 BAG 99–102

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 18. August 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz; SpG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB Nr. 2907 vom 10. November 1999: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2000

Mitteilungen

Fürsorgegesetz; Inkrafttreten von Artikel 37 Absatz 2

RRB 2705 vom 27: Oktober 1999

Die Änderung von Artikel 37 Absatz 2 des Fürsorgegesetzes (FüG) vom 9. September 1997 (BAG 98 12) wird auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

989 BAG 99 103